

Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022

Kinder, Jugendliche und ihre Familien schauen auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der Pandemie zurück. Diese Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien benötigen besondere Unterstützung, damit die Pandemie nicht lange nachwirkt und Ungleichheiten nicht manifestiert werden. Alle jungen Menschen sollen ihre Bildungsziele erreichen und ihre Persönlichkeit entwickeln können.

Um diesen Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden, hat der Bund das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ verabschiedet. Unter Nutzung bereits vorhandener Strukturen sollen Angebote geschaffen werden, die schnell bei den Kindern, Jugendlichen und Familien ankommen.

Modul 3 des Aktionsprogramms: Ferienfreizeiten außerschulische Angebote

Junge Menschen sind in der Pandemie nicht nur schulisch zu kurz gekommen. Auch Gelegenheiten zum sozialen Lernen etwa durch Projekte und Ausflüge sowie die sportlichen und kulturellen Bildungsangebote wurden stark eingeschränkt.

3.1 Kinder- und Jugendplan des Bundes ausbauen

Mit verstärkten und vergünstigten Ferienfreizeit-, Begegnungs- und Bewegungsangeboten werden Kinder und Jugendliche nach der Pandemie auf dem Weg zurück in ein unbeschwertes Aufwachsen begleitet: Die Mittel des Kinder- und Jugendplans des Bundes für die Kinder- und Jugenderholung, die kulturelle und politische Jugendbildung, die Jugendsozialarbeit, die Jugendarbeit im Sport, die internationale Jugendarbeit sowie Angebote der Jugendverbände werden erhöht. Damit können vermehrt günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie Jugendbegegnungen und Angebote zur Demokratiebildung ausgestaltet werden.

50 Mio. Euro sind für die Aufstockung des KJP 2021 und 2022 vorgesehen, wobei 10 Mio. Euro im Jahr 2021 und 40 Mio. Euro im Jahr 2022 zur Verfügung stehen.

Umsetzung im KJP

Im Rahmen der KJP-Infrastrukturförderung sollen die Mittel zu Punkt 3. Unterstützung für Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote vergeben werden.

Die Themen der Angebote orientieren sich an den Handlungsfeldern des KJP sowie den Intentionen des Aktionsprogramms. Dabei sollen auch Aspekte der Medienkompetenzförderung bei Kindern und Jugendlichen sowie Demokratiebildung Berücksichtigung finden.

Die mehrtägigen Angebote mit und ohne Übernachtungen sollen nach Inhalt und Form als Ferienfreizeit-, Begegnungs- und Bewegungsangeboten im Sinne des Aktionsprogramms geeignet sein.

Um den Intentionen des Aktionsprogramms folgend vielfältige Angebote zu schaffen, sind digitale Formate sowie Kleinaktivitäten (Nr. VI.2.3 (1) RL-KJP) mit Kindern und Jugendlichen möglich.

Zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe nach der Pandemie, insbesondere der Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamt, werden entsprechende Angebote ebenfalls unterstützt.

Internationale Fachkräfteprogramme werden unterstützt, sofern sie der (Wieder-) Aufnahme des Jugendaustausches dienen. Fachprogramme zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind hingegen nicht vorgesehen.

Alle Angebote unterliegen den Corona-Pandemie-Bestimmungen. Die Erprobung von Teststrategien und weitere Schutzmaßnahmen für Begegnungen in Präsenz werden dabei unterstützt.

Verfahren, Höhe der Förderung

Es gelten die Richtlinien des KJP. Die Förderung erfolgt nach Nr. VI.2.5 RL-KJP Sonstige Aktivitäten im Wege der Aufstockung der bereits erfolgten Bewilligungen für das Jahr 2021. Im Verwendungsnachweis werden die Vorhaben und Mittel des Aktionsprogramms gesondert ausgewiesen. Dem Sachbericht ist ein separater Teil zu den Aktivitäten des Aktionsprogramms beizufügen.

Die Vorhabenplanung und Beantragung für das Jahr 2022 erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens im KJP. Die Vorhaben und Mittel des Aktionsprogrammes werden dabei gesondert ausgewiesen.

Nicht verplante Mittel des KJP können im Jahr 2021 für Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms eingesetzt werden. Es gelten die nachstehenden Regelungen entsprechend.

Dem gegenüber ist der Einsatz von nicht verwendeten Mitteln des Aktionsprogramms für die im KJP geförderten Aktivitäten ausgeschlossen.

Es gilt das KJP-Antragsverfahren gemäß Nr. VII.2 RL-KJP. Die Zentralstellen leiten die Mittel im Wege der privatrechtlichen Weiterleitung an die ihnen angeschlossenen Letztempfänger.

Es gelten die Sätze gemäß Nr. VI.2.1 (3) RL-KJP. Die Mittel sind für das Aktionsprogramm zweckgebunden.

Pro Tag und Person können bis zu 40 Euro, bei Aktivitäten am anderen Ort zusätzlich Fahrkostenzuschüsse von bis zu 60 Euro pro Person abgerechnet werden. Für Begleitpersonen, Teamer*innen und pädagogisches Personal¹ können als Honorar 305 Euro pro Tag und Person abgerechnet werden.

Ebenfalls abgerechnet werden können bis zu 1.000 Euro für Kleinaktivitäten bei 10% Eigenanteil, z.B. für Schnupperangebote, mit einem gesonderten Formblatt AV 3.

Für internationale Begegnungen gelten die Sätze gemäß Nr. VI.2.2 RL-KJP.

Für Aktivitäten mit und für Ehrenamt sowie Fachkräfte sollen nicht mehr als 35% der verwendeten Bundesmittel eingesetzt werden.

Eine Kofinanzierung aus Mitteln der Länder und Kommunen, die insbesondere auch aus dem Aktionsprogramm Modul 3.3 „Kinder- und Jugendfreizeiten in den Ländern stärken“ kommen, wird zugelassen.

In begründeten Fällen können für administrative und koordinierende Tätigkeiten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms (vgl. EG 5-12) Zuschüsse zu den Personalkosten gemäß Nr.

¹ sofern dieses nicht aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wird

VI.1.2 RL-KJP bis zur Höhe von 10% der verwendeten Bundesmittel eingesetzt werden. Die Mittel können in einem gesonderten Formblatt AV 6 beantragt werden.

Für die Beantragung und Abrechnung werden die für die Dauer des Aktionsprogramms geltende Formblätter AV FB, AV FB-Z sowie AV FB-B eingeführt.

Zu statistischen Zwecken werden auch im Modul 3.1 des Aktionsprogramms die Wahlkreise zu den Trägern der Aktivitäten (Letztempfänger) erfasst.

Im Formblatt AV wird eine Zeile eingefügt. Es wird ein Gesamtbetrag, einschließlich der Personalkosten angegeben (Anlagen).

Die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erfolgt spätestens bei der Verwendungsnachweis-Prüfung durch das BVA im Rahmen der Ermessensentscheidung.

Das BMFSFJ steht mit dem BVA in engem Austausch und stimmt sich über alle Möglichkeiten einer niedrighschwelligen und unbürokratischen Unterstützung der Träger zeitnah ab.